

Satzung des Bobby-Car-Sport-Verband e.V.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.2022.

Gender-Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Bobby-Car-Sport-Verband e.V.

Der Verein hat den Sitz in 74858 Aglasterhausen-Michelbach.

Geschäftsstelle des Vereins ist die Wohnadresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Aufgabe des Verbandes ist die Förderung und Betreuung des Bobby-Car-Sports und die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Besonderer Wert wird auf die Jugend- und Nachwuchsarbeit gelegt.

Der Verband bündelt die Interessen der Bobby-Car-Sport betreibenden Vereine, Clubs, Interessengemeinschaften und Einzelpersonen. Er vertritt den Bobby-Car-Sport als Ganzes.

Der Dachverband arbeitet mit anderen in- und ausländischen Vereinen, Clubs, Interessengemeinschaften und Einzelpersonen, die ähnliche oder ergänzende Zwecke, wie die des Verbandes verfolgen, zusammen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins und für den Verein tätige Personen einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Bei Minderjährigen ist jedoch die Stimmabgabe grundsätzlich nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit; sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung. Für eine Entscheidung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss umfasst sowohl die Festlegung der Beitragshöhe als auch der Beitragsfälligkeit.

Eine Befreiung von einer Beitragspflicht z.B. für Minderjährige oder nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge sind möglich. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von einer Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rennkommission.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendbeauftragten
- max. 4 Beisitzer

Vorstandsmitglieder können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Jedes Vorstandsmitglied übt sein Amt ehrenamtlich aus.

Maximal 3 Mitglieder aus einem Verein, Club, einer Gruppierung oder Interessengemeinschaft aus dem Bobby-Car-Sport, oder an diesem Sport interessiert, können ein Vorstandsamt im Verein "Bobby-Car-Sport-Verband e.V." bekleiden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart haben Einzelvertretungsbefugnis und können den Verein vollumfänglich allein vertreten. Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Regelung der finanziellen Angelegenheiten
- Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts / der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliedschaft
- Geschäftsführungsaufgaben gemäß Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% Vorstandsmitglieder in einberufenen Vorstandssitzungen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Beim Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Rücktritt eines Vorstands von seinem Amt muss gegenüber dem Verein, z.B. gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und möglichst im 4. Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief und/oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse gesendet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Begrüßung / Eröffnung der Mitgliederversammlung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Erläuterung und Genehmigung der Haushaltspläne für das laufende restliche Jahr und das Folgejahr
- Ggf. Neuwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Bericht über die Vereinsziele für das Folgejahr
- Aussprache über die Vereinsziele
- Satzungsgemäß gestellte Anträge
- Verschiedenes / Stimmen aus der Mitgliedschaft
- Schlusswort des Vorsitzenden

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist den Mitgliedern umgehend, jedoch spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin, schriftlich per Brief und/oder per E-Mail bekannt zu geben. Sind die Fristen eingehalten worden, kann auch über nachträglich ergänzte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden. Ist eine Ergänzung der Tagesordnung nicht fristgerecht eingegangen, müssen die Themen dennoch auf der Mitgliederversammlung diskutiert und beraten werden. Gültige Beschlüsse können dazu aber nicht erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand aber anweisen, den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

Der Tagesordnungspunkt "Verschiedenes / Stimmen aus der Mitgliedschaft" erlaubt keine gültige Beschlussfassung über darunter verhandelte Themen, sondern nur die Debatte.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Stimmrecht.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich persönlich. Das Mitglied muss also anwesend sein.

Stimmrecht haben auch Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, jedoch ist die Stimmabgabe grundsätzlich nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Der gesetzliche Vertreter kann für den Minderjährigen abstimmen. Alternativ kann die Zustimmung in schriftlicher Form vom Minderjährigen vorgelegt werden oder der gesetzliche Vertreter kann den Verein in anderer Form von seiner Einwilligung in Kenntnis setzen.

Für juristische Personen haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung die für sie laut Register vertretungsberechtigten Personen in vertretungsberechtigter Zahl. Besteht das gesetzliche Vertretungsorgan einer juristischen Person aus mehreren Personen, haben diese ihren Beschluss zur Ausübung des Stimmrechts in vertretungsberechtigter Zahl gemeinsam zu fassen. Alternativ kann eine juristische Person eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Stimmrechts in der Form vornehmen, indem ein etwaiger Bevollmächtigter eine schriftliche Bevollmächtigung nachweist, die vom gesetzlichen Vertretungsorgan der juristischen Person in vertretungsberechtigter Zahl unterschrieben worden ist.

Wahlen/Beschlussfassungen/Abstimmungen sind ohne Gegenrede geheim durchzuführen, sofern dies aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Stimmen gefasst. Stehen mehr als zwei Alternativen zur Abstimmung, entscheidet die relative Mehrheit (die meisten Stimmen) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Vorstandswahlen wird zuvor von der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung bestimmt, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Die Mitgliedschaft im Verein ist für die Wahlleitung keine Voraussetzung. Die Aufgabe der Wahlleitung umfasst die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.

Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt und dessen Annahme vorliegt.

Bei Vorstandswahlen sind die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden, dann der 2. Vorsitzende, dann der Kassenwart, dann der Schriftführer, dann der Jugendbeauftragte und dann die Beisitzer.

Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stehen mehr als zwei Bewerber für ein Amt zur Abstimmung, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Bei der Wahl der maximal vier Beisitzer und der zwei Kassenprüfer ist abweichend von der obigen Regelung auch eine "en bloc-Wahl" (Blockwahl) zulässig. Es müssen hierbei so viele Bewerber gemeinsam gewählt werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Stimmabgabe für einzelne Kandidaten ist unzulässig. Bewerben sich mehr Kandidaten als Ämter zu besetzen sind, wird eine Listenwahl mit relativer Mehrheit durchgeführt. Hierbei wird aus einer Kandidatenliste eine Auswahl getroffen. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Bei Abstimmungen gilt, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Gegenüberstellung der Ja- und Nein-Stimmen nicht berücksichtigt werden, diese also nicht in die Mehrheitsberechnung miteinbezogen werden. Dies gilt auch bei Beschlüssen, für die das Gesetz oder die Satzung eine andere als die einfache Mehrheit verlangt.

Bei Abstimmungen, die eine einfache Mehrheit erfordern gilt, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt und bei Abwesenheit des 1. Vorsitzen die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, also des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag gibt. Dies gilt auch bei Beschlüssen, für die das Gesetz oder die Satzung eine andere als die einfache Mehrheit verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Rennkommission

Die Rennkommission sollte aus mindestens 12 durch die Mitgliederversammlung benannten, volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins bestehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit bestehen, können durch den Vorstand des Bobby-Car-Sport-Verband jederzeit weitere Rennkommissare benannt werden.

Die Rennkommissare bestimmen aus ihrer Mitte ein Mitglied zur "Leitung der Rennkommission".

Die Leitung der Rennkommission stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Vorstand des BCSV, den einzelnen Rennkommissaren und den Veranstaltern von BIG-Bobby-Car-Meisterschaften dar.

Die Leitung der Rennkommission hat das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und wird zu diesen eingeladen. Stimmrecht hat die Leitung der Rennkommission in Vorstandssitzungen nicht.

Zu Beginn der Saison bestimmt die Rennkommission für jedes Rennen mindestens zwei verantwortliche Rennkommissare, die gemeinsam mit einem Vertreter des Veranstalters die Rennkommission vor Ort bilden.

Die Hauptaufgabe der Rennkommissare besteht in der Veranstalterbetreuung im Vorfeld und während einer Bobby-Car-Rennveranstaltung.

Die einzelnen Aufgaben der Rennkommission bei einer Rennveranstaltung sind unter anderem:

- Die Streckenabnahme (Sicherheit für Zuschauer und Fahrer)
- Beratung und Überprüfung des Einsatzes von Streckenposten, DRK und Ersthelfer
- Überprüfung der vertraglich vereinbarten Präsentation der Sponsoren
- Überwachung des Sicherheitsreglements besonders im Hinblick auf vorgeschriebene Schutzkleidung (gegebenenfalls entsprechende Hinweis an den Veranstalter)
- Fahrzeugabnahme z.B. mittels Zug-Waage und Mess-Rahmen, die dem Veranstalter vom Verband gestellt werden (Rennkommissare sind auch zur Nachkontrolle während des Rennablaufs berechtigt)
- Beratung bei der Anwendung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rennsystems (Rennsoftware Doppel-K.O.-System)
- Einbeziehung / Rekrutierung anderer Helfer (z.B. Fahrer) falls notwendig

Weiteres und Näheres regelt das "Konzept der Rennkommission"

§ 11 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Fahrzeugen, Geräten oder sonstigem Equipment des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden oder verursachen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen hierzu beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an "Deutsches Rotes Kreuz e.V." (z.B. Generalsekretariat Berlin), welches es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung/Unterstützung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bobby-Car-Sport-Verband e.V.

Sitz:
Bürgermeister-Wagner-Straße 14
74858 Aglasterhausen-Michelbach